Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Verordnung zum Bürokratierückbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und zur Neuregelung der tiergesundheitsrechtlichen Registrierung und Rückverfolgbarkeit

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt grundsätzlich das Ziel des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), bürokratische Belastungen abzubauen und bestehende Regelungen zu vereinfachen. Insbesondere im Bereich des Tiergesundheitsrechts besteht ein erheblicher Bedarf an klaren, verständlichen und praxistauglichen Vorschriften.

Aus Sicht der BTK sollte bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben darauf geachtet werden, dass keine vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwände entstehen und die nationalen Regelungen sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die betroffenen Tierhaltenden nachvollziehbar und rechtssicher anwendbar sind.

Ein wesentliches Anliegen der BTK ist darüber hinaus die Verständlichkeit der Rechtsvorschriften. Das Ziel einer einfacheren und besser lesbaren Rechtsetzung wird aus Sicht der BTK auch mit dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend erreicht. Insbesondere Regelungen, die sich weitgehend auf Verweise auf einzelne Artikel und Absätze europäischer Verordnungen beschränken, ohne deren Regelungsinhalt zumindest in Grundzügen erkennen zu lassen, sind für die Rechtsunterworfenen kaum verständlich. Auch wenn solche Verweise juristisch korrekt sein mögen, erschweren sie die praktische Anwendung erheblich.

Die BTK spricht sich daher dafür aus, Rechtsvorschriften möglichst verständlich und aus sich heraus nachvollziehbar zu formulieren. Wo Verweise auf europäische Regelungen erforderlich sind, sollte zumindest der wesentliche Regelungsgegenstand erkennbar sein.

Darüber hinaus regt die BTK an, auch nationalen Verordnungen nach dem Vorbild europäischer Rechtsakte eine erläuternde Präambel beziehungsweise vorangestellte Erwägungsgründe beizufügen. Darin könnten die Beweggründe und Ziele der vorgesehenen Änderungen erläutert werden. Insbesondere wäre es hilfreich, kenntlich zu machen, welche bisherigen nationalen Regelungen entfallen, weil entsprechende Vorgaben inzwischen unmittelbar im europäischen Recht enthalten sind. Dies würde die Nachvollziehbarkeit der Rechtsänderungen deutlich verbessern und die praktische Rechtsanwendung erleichtern.

Entbürokratisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass etablierte Instrumente des Tiergesundheits-, Tier- und Verbraucherschutzes ohne ausreichende Bewertung ihrer Funktion und ihres zusätzlichen Erkenntnisgewinns abgeschafft werden.

Zu Artikel 1 § 8 – Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Unternehmer von bestimmten Betrieben, in denen Kaninchen und Hummeln gehalten werden

Die vorgesehene Regelung zur Registrierung von Kaninchenhaltungen wirft aus Sicht der BTK Fragen hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit und praktischen Umsetzbarkeit auf.

Während Kaninchenhaltungen nach der bisherigen Viehverkehrsverordnung grundsätzlich keiner entsprechenden Anzeigepflicht unterlagen, ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) Registrierungspflichten für Betriebe, in denen Kaninchen zur Lebensmittelproduktion gehalten werden.

Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme für Kaninchenhaltungen, die ausschließlich dem privaten Eigenverzehr dienen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt fraglich, ob die vorgesehene Abgrenzung geeignet ist, unverhältnismäßige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Insbesondere bei kleineren Kaninchenhaltungen, die nicht ausschließlich der Eigenversorgung dienen, könnte die Registrierungspflicht einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Tierhaltenden als auch für die zuständigen Behörden verursachen.

Die BTK regt daher an, den Anwendungsbereich der Registrierungspflicht unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie der lebensmittelrechtlichen Regelungen zur Primärproduktion und zur Abgabe kleiner Mengen erneut zu prüfen. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob und in welchem Umfang von den betroffenen Haltungen tatsächlich ein relevantes Tiergesundheitsrisiko ausgeht. Ziel sollte eine risikoorientierte und verhältnismäßige Regelung sein, die unnötige Registrierungspflichten vermeidet und für die betroffenen Tierhaltenden eindeutig verständlich ist.

Zu Artikel 1 § 39 – Veranstaltungen

Die BTK weist darauf hin, dass die im Entwurf verwendete Bezeichnung „gehaltenes Geflügel“ hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 überprüft werden sollte. Das europäische Tiergesundheitsrecht unterscheidet insbesondere zwischen „Geflügel“ und „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“. Diese Unterscheidung ist für die Bestimmung des jeweiligen Anwendungsbereichs von Bedeutung. Aus Sicht der BTK sollte eindeutig erkennbar sein, welche Vogelarten und Haltungsformen von der vorgesehenen Regelung erfasst werden sollen. Die Verwendung nicht eindeutig abgegrenzter Begriffe kann zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen.

Die BTK empfiehlt daher, die Terminologie an die Begriffsbestimmungen des AHL anzupassen und den Anwendungsbereich der Vorschrift entsprechend klarzustellen.

Zu Artikel 1 § 40 – Auftriebe von gehaltenen Huftieren und gehaltenem Geflügel auf einem Transportmittel

Die vorgesehene Regelung verdeutlicht aus Sicht der BTK beispielhaft die Problematik einer Rechtsetzung, die sich im Wesentlichen auf Verweise auf europäische Vorschriften beschränkt. Ohne Einsichtnahme in die genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 ist kaum nachvollziehbar, welche konkrete Handlung durch § 40 ermöglicht werden soll und welche Voraussetzungen hierfür gelten. Gerade vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus sollte eine solche Vorschrift für die betroffenen Rechtsunterworfenen verständlicher und praxisnäher formuliert werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der praktischen Erforderlichkeit der Regelung. Der BTK sind keine konkreten Anwendungsfälle bekannt, die eine entsprechende nationale Ausnahmeregelung erforderlich machen würden.

Auch hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Anforderungen besteht unseres Erachtens Klärungsbedarf. Transportmittel müssen den jeweiligen Anforderungen der transportierten Tierarten entsprechen. Es erscheint daher fraglich, in welchen praktischen Konstellationen die vorgesehene

Regelung zur Anwendung kommen soll und wie dabei die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt wird.

Die BTK regt an, den konkreten Regelungsbedarf sowie die praktische und tierschutzrechtliche Umsetzbarkeit der Vorschrift zu überprüfen. Sofern keine entsprechenden Anwendungsfälle bestehen, sollte eine ersatzlose Streichung des § 40 in Betracht gezogen werden.

Zu Artikel 3, Nr. 1 und Artikel 4, Nr. 1: Streichung von § 2a Tier-LMHV und § 7a Absatz 1 Tier-LMÜV (Regelungen zur Hausschlachtung)

Die geplante Streichung der amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen von Huftieren lehnen wir ab.

Begründung

Die amtliche Fleischuntersuchung erfüllt neben dem unmittelbaren Verbraucherschutz eine wichtige Funktion bei der Erkennung von Tiergesundheitsproblemen und Tierseuchen. Dies gilt nicht nur aufgrund der Erfahrungen mit vergangenen Seuchenausbrüchen, sondern insbesondere auch angesichts neu auftretender Tierseuchenrisiken.

Gerade bei kleineren Nebenerwerbs- und Hobbyhaltungen kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse zur Erkennung relevanter Erkrankungen und Auffälligkeiten bei den Tierhaltenden vorhanden sind. Erfahrungsgemäß finden bei Rindern zudem Hausschlachtungen nicht selten bei Tieren statt, die bereits gesundheitliche Auffälligkeiten aufweisen. Die amtliche Untersuchung ist daher ein wichtiges zusätzliches Kontrollinstrument, auf das nicht verzichtet werden sollte.

Erfahrungen zeigen auch, dass das Fleisch von Tieren aus Hausschlachtungen entgegen der Bestimmungen häufig nicht ausschließlich im eigenen Haushalt verwertet wird. Damit kann eine Situation entstehen, in der die tatsächliche Verwendung des Fleisches nicht mehr hinreichend kontrollierbar ist. Die amtliche Fleischuntersuchung bietet hier eine zusätzliche Möglichkeit, auffällige Tiere zu erkennen und eine Weitergabe beziehungsweise Verwendung nicht für den menschlichen Verzehr geeigneter Lebensmittel zu verhindern.

Zudem bietet die amtliche Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen auch die Möglichkeit, tierschutzfachliche Fragen mit zu überprüfen. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die erforderliche Sachkunde bei der Betäubung der Tiere nach § 4 des Tierschutzgesetzes. Einen Sonderfall stellt das Schlachten ohne Betäubung dar. An religiösen Feiertagen unterschiedlicher Religionsgruppen werden von den Veterinärbehörden immer wieder Vorfälle festgestellt, bei denen Tiere geschächtet wurden. Neben der Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit stellt bisher die Beschlagnahmung des Fleisches aufgrund fehlender Untersuchung ein wirksames Instrument dar, welches wegfallen würde, wenn keinerlei amtliche Untersuchung vorgeschrieben ist. Es ist nicht auszuschließen, dass dies illegalen Schlachtungen ohne Betäubung Vorschub leisten könnte.

Entscheidend ist zudem auch, dass die Überwachung von Nutztierhaltungen ganzheitlich erfolgt. Ein wichtiger Tierschutzindikator ist die Verlustrate. Insbesondere bei Rindern berücksichtigen Veterinärämter diese bei der risikoorientierten Auswahl zu kontrollierender Betriebe. Dies kann bereits jetzt dazu führen, dass auffällige Betriebe bestrebt sind, die Verlustraten abgesehen von einer wünschenswerten Verbesserung der Tiergesundheit auch durch andere Maßnahmen zu reduzieren: z. B. möglichst späte Kennzeichnung von Kälbern oder Schlachtung statt Euthanasie (Notschlachtbetriebe). Auch wenn häufig postuliert wird, dass Landwirte Fleisch nur von gesunden Tieren nutzen würden, so ist nicht ausgeschlossen, dass man mit der Abschaffung der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen einen Weg eröffnet, sich ohne amtliche Überwachungsmöglichkeit eines auffälligen Tieres zu entledigen, welches sonst an einen VTN-Betrieb gegangen wäre. Als geschlachtetes Tier wird es bei der Verlustrate nicht berücksichtigt und das Veterinäramt hat nicht die Möglichkeit, bei Feststellung tierschutzrelevanter Auffälligkeiten im VTN-Betrieb eine Sektion zu veranlassen, die in ein Strafverfahren münden könnte. Schließlich bietet die amtliche Fleischuntersuchung auch die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schlachtabfällen zu überwachen.

Die Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen ist zweifelsohne mit Aufwand für die zuständigen Behörden verbunden. Gerade die häufig außerhalb regulärer Dienstzeiten stattfindenden Schlachtungen stellen die Veterinärbehörden organisatorisch vor Herausforderungen. Diese praktischen Schwierigkeiten rechtfertigen aus fachlicher Sicht jedoch nicht den vollständigen Verzicht auf die amtliche Kontrolle. Eine Entbürokratisierung sollte vielmehr an der konkreten Ausgestaltung und Durchführung ansetzen, ohne das Kontrollinstrument als solches aufzugeben.

Auch die Streichung der Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen lehnen wir ab.

Begründung

Bei der Bewertung des Risikos sollte nicht ausschließlich die Zahl bislang festgestellter Trichinennachweise bei einzelnen Tierarten betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist vielmehr die gesamte epidemiologische Situation und insbesondere das Vorkommen potenzieller Überträger und Reservoirwirte.

Aus der Praxis ist hier insbesondere auf eine zunehmende Schadnagerproblematik hinzuweisen. Gerade in kleinen Hobbyhaltungen ist nicht in gleichem Umfang von systematischen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung auszugehen, wie sie in großen Betrieben Standard sind. Unseres Erachtens ist außerdem zu erwarten, dass sich Probleme mit Schadnagern durch den Wegfall der bedarfsunabhängigen Dauerbeköderung in kleinen Betrieben und privaten Hobbyhaltungen perspektivisch verschärfen werden. Auch wildlebende Prädatoren können als Träger von Trichinella eine Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns nicht sachgerecht, aus der bislang geringen Zahl von Nachweisen unmittelbar darauf zu schließen, dass die Untersuchung entfallen kann. Die Trichinenuntersuchung stellt ein etabliertes Instrument des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes dar und sollte daher auch bei Hausschlachtungen zum Eigenbedarf beibehalten werden.

Zu Artikel 3 Nr. 2 a): Streichung von § 21 Absatz 1 Tier-LMHV (Dokumentations- und Nachweispflichten für Lebensmittelunternehmer in Bezug auf die Anwendung verbotener Stoffe und die Einhaltung von Wartezeiten)

Bei den Dokumentations- und Nachweispflichten bestehen aus unserer Sicht Möglichkeiten zur Entbürokratisierung. Insbesondere sollte vermieden werden, dass bereits vorhandene Informationen mehrfach und in unterschiedlichen Dokumenten erfasst werden müssen. Soweit bestehende Aufzeichnungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bereits geführt werden und für die amtliche Überprüfung herangezogen werden können, sollte eine zusätzliche parallele Dokumentation entfallen.

Davon zu unterscheiden ist jedoch die Verpflichtung des Tierhalters zur Überprüfung der relevanten Angaben (§ 21 Absatz 1 Tier-LMHV, Betriebseigene Kontrollen und Nachweise). Eine Streichung der Verpflichtung zur Überprüfung lehnen wir ab.

Begründung

Gerade diese Überprüfung stellt einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die amtliche Kontrolle dar und kann bei Rückstandsfunden eine relevante ordnungsrechtliche Bedeutung haben.

Bzgl. der Nachweispflichten sind bereits aufgrund des EU-Tierarzneimittelrechts beziehungsweise des Tierarzneimittelgesetzes und der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung bestehenden Nachweispflichten zu berücksichtigen. Soweit dieselben Informationen bereits rechtssicher dokumentiert werden, ist eine zusätzliche Doppel- oder Mehrfachdokumentation nicht erforderlich.

Zu Artikel 4, Nr. 1 a): Änderung von § 10 Satz 1 Nummer 1 Tier-LMÜV (Regelungen zu Rückstandsuntersuchungen)

Die Diskussion über die Abschaffung der sogenannten Hemmstofftests muss aus unserer Sicht differenziert geführt werden.

Die regulären Untersuchungen im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans werden überwiegend als unauffällig beschrieben. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, dass die derzeit eingesetzten Hemmstofftests methodische Grenzen aufweisen und bestimmte Wirkstoffe nicht oder erst bei vergleichsweise hohen Konzentrationen erfassen. Daraus ergibt sich die Frage, ob der bestehende Untersuchungsansatz tatsächlich noch das effizienteste Instrument für einen zeitgemäßen Rückstandsschutz darstellt.

Eine ersatzlose Abschaffung sehen wir dennoch kritisch. Insbesondere vor dem Hintergrund der erweiterten Möglichkeiten für Notschlachtungen besteht die Gefahr, dass Tiere mit erheblichen gesundheitlichen Auffälligkeiten zur Schlachtung gelangen. Bei solchen Tieren kommt einer gezielten Rückstandsbeprobung eine besondere Bedeutung zu. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Entnahme von Rückstandsproben im Zusammenhang mit der erweiterten Notschlachtungsregelung ist unserer Einschätzung nach unbedingt erforderlich.

Aus Sicht der amtlichen Kontrolle ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Rechtfertigungs- und Begründungsdruck bei der Anordnung von Probenahmen die praktische Durchführung der amtlichen Überwachung beeinflussen kann. Zwar bleibt bei Abschaffung der routinemäßigen Beprobung eine Probenahme durch Anordnung möglich. Die damit verbundenen Anforderungen an die Begründung können jedoch dazu führen, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte insbesondere in Fällen, in denen ein konkreter Verdacht noch nicht hinreichend erhärtet ist, von einer Probenahme absehen. Dies kann gerade im Hinblick auf den präventiven Verbraucherschutz problematisch sein, da die frühzeitige Untersuchung von Proben dazu beitragen kann, Risiken zu erkennen, bevor sich konkrete Beanstandungen oder gesundheitliche Gefahren manifestieren.

Eine mögliche Reform sollte nicht auf die Frage „Beibehalten oder Abschaffen“ des bisherigen Hemmstofftests reduziert werden. Eine geringe Zahl positiver Befunde bedeutet nicht automatisch, dass eine Kontrollmaßnahme entbehrlich ist. Gerade bei seltenen, aber erheblichen Gefahren kann die präventive Funktion einer Kontrolle entscheidend sein.

Sinnvoller wäre aus unserer Sicht vielmehr eine Weiterentwicklung des Kontrollsystems:

- stärkere Ausrichtung der Probenahme an konkreten Risikofaktoren,
- intensivierte Probenahme bei notgeschlachteten Tieren,
- stärkere Einbindung geeigneter Eigenkontrollsysteme der Schlachtunternehmen.

Ein solches risikoorientiertes System könnte den Erkenntnisgewinn erhöhen und gleichzeitig unnötige Untersuchungsaufwände reduzieren.

Voraussetzung für eine Streichung des bisherigen flächendeckenden Ansatzes muss sein, dass ein belastbares und mindestens gleichwertiges alternatives Kontrollsystem zur Verfügung steht. Die bloße Abschaffung eines etablierten Instruments ohne gleichzeitige Sicherstellung einer adäquaten Ersatzkontrolle wäre aus Sicht des Verbraucherschutzes nicht sachgerecht. Zur Etablierung einer gezielten risikobasierten Probenentnahme bedarf es dringend der Schaffung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank, die Tiergesundheitsdaten und Schlachtbefunde miteinander verknüpft und auf Betriebsebene auswertbar macht. So könnten zielgerichtete Beprobungen durchgeführt, in der Breite Entlastungen erzielt und ein echter Mehrwert für den gesundheitlichen Verbraucherschutz geschaffen werden.

Zu Artikel 5 – Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Die BTK schließt sich bzgl. der geplanten Änderungen der Tierschutz-Schlachtverordnung vollumfänglich den Ausführungen zu Artikel 5 in der Stellungnahme „zum Referentenentwurf des

Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und zur Neuregelung der tiergesundheitsrechtlichen Registrierung und Rückverfolgbarkeit“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) vom 08.11.2026 an.

Abschließende Bewertung

Die BTK unterstützt das Anliegen, das Tiergesundheitsrecht zu vereinfachen und bürokratische Belastungen zu reduzieren. Ein wirksamer Bürokratieabbau darf sich jedoch nicht auf die Streichung einzelner Pflichten beschränken, sondern muss zugleich die Verständlichkeit, Rechtssicherheit und praktische Anwendbarkeit der Vorschriften verbessern. Die BTK regt daher an, die angesprochenen Regelungen hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit, ihrer Vereinbarkeit mit dem europäischen Tiergesundheitsrecht und ihrer Umsetzbarkeit erneut zu überprüfen. Die Gründe für Rechtsänderungen sowie das Verhältnis zwischen nationalen und unmittelbar geltenden europäischen Vorschriften sollten dabei transparenter dargestellt werden.

Auch eine Entbürokratisierung des Fleischhygienerechts wird grundsätzlich unterstützt. Sie darf allerdings nicht zu einer Schwächung des Tiergesundheits-, Tier- oder Verbraucherschutzes führen. Die amtliche Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen von Huftieren sowie die Trichinenuntersuchung sollten deshalb beibehalten werden. Beide Untersuchungen erfüllen weiterhin wichtige Funktionen bei der Früherkennung von Tierseuchen beziehungsweise im vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Bei den Hemmstofftests erscheint dagegen eine Weiterentwicklung des bisherigen Untersuchungsansatzes sinnvoll. Eine Reduzierung oder Ablösung kommt nur in Betracht, wenn ein belastbares, risikoorientiertes und mindestens gleichwertiges Kontrollsystem an seine Stelle tritt. Insbesondere bei Notschlachtungen müssen geeignete Rückstandsuntersuchungen sichergestellt bleiben. Konkretes Entlastungspotenzial besteht bei Dokumentations- und Nachweispflichten: Doppel- und Mehrfacherfassungen sollten vermieden und bereits vorhandene Aufzeichnungen genutzt werden. Die Pflicht zur Überprüfung relevanter Angaben, insbesondere zu Lebensmittelketteninformationen, Arzneimittelanwendungen und Wartezeiten, muss jedoch erhalten bleiben.

Werden einzelne Kontrollinstrumente reduziert oder ersetzt, müssen vorhandene Tiergesundheitsdaten für die risikoorientierte Auswahl von Tieren und Betrieben für Rückstandskontrollen und weitergehende Untersuchungen systematisch nutzbar sein. Hierfür bedarf es der Schaffung einer zentralen Tiergesundheitsdatenbank, die insbesondere Gesundheits-, Behandlungs- und Schlachtdaten miteinander verknüpft und eine Auswertung auf Betriebsebene ermöglicht. So könnten Kontrollen gezielter dort erfolgen, wo das Risiko und der zu erwartende Erkenntnisgewinn am höchsten sind.

Ziel sollte insgesamt ein effizienteres, risikoorientiertes und digital unterstütztes Kontrollsystem sein, das vermeidbaren Verwaltungsaufwand reduziert, ohne bewährte Schutzstandards aufzugeben. Verständliche Rechtsvorschriften, die Nutzung vorhandener Daten und die gezielte Modernisierung von Kontrollen können hierzu gleichermaßen beitragen.

Berlin, den 6. November 2026

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 46.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.